

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen b
Aktion	22.09asz06.04.0.	Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt
Teilaktion	22.09asz06.04.2.	Niederschwellige Sprachkurseangebote
Inkraftsetzung	Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

- Die jeweils gültige Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere §§ 23, 44 LHO
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niederschwelligen Sprachkursangeboten für Ausländerinnen und Ausländer aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds der Förderperiode 2014 – 2020 (Sprachkursförderrichtlinie 2014 – 2020) vom xx.xx.2016 (MBI. LSA, S.xxx)

Kommentar [W1]: Fundstelle wird nachgereicht, sobald im MBI veröffentlicht.

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MI	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	34	Staatsangehörigkeit, Personenstand, Meldewesen, Recht der Vertriebenen, Ausländer und Integration

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung

Keine Notifizierung erforderlich,

Rechtsgrundlage:

- X Förderung im Rahmen der De-minimis-VO
- X Förderung im Rahmen des DAWI Freistellungsbeschlusses
- X andere Rechtsgrundlage: Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises (s. Sprachkursförderrichtlinie)

Begründungen zu den einzelnen Varianten siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Eine soziale Inklusion von Migranten sowie die Bekämpfung von jeglicher Diskriminierung dieser Personengruppe bedingt, dass Migranten über grundlegende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um am Alltagsleben unserer Gesellschaft partizipieren zu können. Grundkenntnisse der deutschen Sprache sollen mit Hilfe niederschwelliger Sprachkurse vermittelt werden. Die Sprachkursangebote können in einem vertrauten Umfeld bestehende Schwellenängste abbauen, die Lust am Lernen wecken und auf die Lernanforderungen des Integrationskurses vorbereiten. Hierbei können auch aufsuchende Kursangebote umgesetzt werden oder eine Intensivierung der Kooperationsstrukturen von Sprach- und Integrationskursanbietern mit Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Elternbildung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs der Eltern erfolgen. Projektinhalte können so z.B. niederschwellige Mütter- und Elternsprachkurse in Kooperation mit Kindertagesstätten sein, so dass während des Kurses Kinder betreut werden. Diese integrationspolitischen Förderaktivitäten setzen vor Integrationskursen im Sinne von §§ 43 ff. AufenthG und den sich daran ggf. anschließenden ESF-BAMF-Sprachkursen mit berufsbezogener Ausrichtung an. Eine Überschneidung oder Doppelung der Förderungen findet somit nicht statt. Sachsen-Anhalt flankiert stattdessen die Bundesprogramme durch sprachliche, niederschwellige Maßnahmen zur Vorbereitung auf Integrations- oder ESF-BAMF-Kurse des Bundes.

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere Tausend Zugewanderte, deren Anzahl im Verlauf des Jahres 2015 deutlich zunahm. Viele Zugewanderte sind aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten in vielen Bereichen von der Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt. Andererseits werden sich voraussichtlich viele Zugewanderte längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland aufhalten. Aufgrund dessen ist es erforderlich, den Zugewanderten in Einstiegskursen erste grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache für den Alltag zu vermitteln, um sie dadurch besser zu befähigen, am sozialen Leben teilhaben zu können und somit eine soziale Inklusion zu ermöglichen.

Spezifische Förderziele

Im Rahmen einer aktiven Zuwanderungspolitik des Landes Sachsen-Anhalt setzt die Etablierung einer adäquaten Willkommenskultur voraus, dass Zugewanderte mit den erforderlichen Grundkenntnissen der deutschen Sprache versehen werden, um in Basisbereichen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens unserer Gesellschaft teilhaben zu können. Sprache ist der Schlüssel für die Integration Zugewanderter.

Gefördert werden deshalb niederschwellige Sprachangebote für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten. Adressatenkreis der niederschwelligen Sprachkurse sind insbesondere folgende Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern:

- erwachsene Menschen und insbesondere Eltern minderjähriger Kinder etwa aus bildungsfernen Familien, die isoliert in ihren Familienverbänden leben und von Migrationsberatungsdiensten nur schwer erreicht werden oder aus anderen faktischen Gründen bislang nicht an Integrationskursen teilnehmen konnten

- erwachsene Menschen insbesondere mit voraussichtlich längerer oder dauerhafter Bleibeperspektive sowie Asylsuchende und Geduldete.

Qualitativ sollen durch die Sprachkurse erste Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt und dabei verschiedene typische Situationen des Alltagslebens behandelt werden.

Quantitativ ist vorgesehen, möglichst viele Menschen durch die niederschweligen Sprachkurse zu erreichen, weshalb die Kurse im Rahmen der verfügbaren Mittel möglichst in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durchgeführt werden sollen.

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
 1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013
 ja nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
 3. Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013
 ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)
 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:

entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

entfällt

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Niederschwellige Sprachkurse vermitteln Zugewanderten erste Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Hierdurch werden diese Menschen besser befähigt, am sozialen Leben teilzunehmen. Durch das Vermitteln deutscher Sprachkenntnisse werden die soziale Inklusion und die Bekämpfung der Diskriminierung dieser Zugewanderten gefördert.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gegenstand der Förderung sind niederschwellige Sprachkurse für ausländische Migranten aus Drittstaaten. Gefördert werden Sprachkurse privater oder öffentlich-rechtlicher Sprachkursanbieter, in denen Grundkenntnisse der deutschen Sprache für den Alltag zur Verbesserung der sozialen Inklusion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermittelt werden.

Die Förderung soll mittels Förderrichtlinie erfolgen, durch welche objektive Kriterien für die Förderung niederschwelliger Sprachkurse festgesetzt werden. Die Aktion richtet sich an öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. diesen Gleichgestellte und an Privatrechtssubjekte. Die Entwicklung und Umsetzung der Aktion erfolgt auf der Basis und unter Beachtung der nationalen Regelungen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligende Behörde im Wege eines Selektionsverfahrens (direktes Antragsverfahren) auf Grundlage der Förderrichtlinie.

Auswahlkriterien sind:

- Konzeption des Projektes (Ausrichtung an örtlichen Bedarfen, Schlüssigkeit, Realisierbarkeit) sowie
- räumliche Ansiedlung des Projektes (um ein flächendeckendes Angebot unter Berücksichtigung der aufgenommenen Zahl an Migranten zu ermöglichen).

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung des Projektes eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, die Erfassung und Meldung der Teilnehmerdaten sowie Öffentlichkeitsarbeit und
3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

Nicht gefördert werden der Erwerb von Infrastruktur, von Grundstücken und Immobilien.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publicitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte:</u> | Öffentliche und private Sprachkursanbieter |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | LVwA, Ref. 302 |
| Beratung: | LVwA, Ref. 302
<u>Inhalt:</u>
Richtlinieninhalte |
| Form der Antragstellung: | Schriftliche Antragstellung mittels einheitlichen Antragsvordrucks und antragsbegründenden Unterlagen entsprechend Vorgabe des LVwA, Ref. 302 |
| Antragannahmende Stelle: | LVwA, Ref. 302 |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | LVwA, Ref. 302 |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: | <p>Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität gemäß der Richtlinie (Antragsberechtigung/Zulässigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.</p> <p>Ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn prüfen und erteilen</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> |
| 4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u> | LVwA, Ref. 302 |

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).
Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags wird ein Prüfvermerk zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Stellungnahme/Votum Dritter: Stellungnahme der Koordinierungsstelle für Migration des örtlich zuständigen Landkreises bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt insbesondere hinsichtlich der örtlichen Bedarfe

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

LVwA, Ref. 302

Bewilligende Stelle:

LVwA, Ref. 302

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Der Bescheid wird im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Postalische Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen an den Zuwendungsempfänger mittels einfachen Briefes.

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direktdatenerfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Zuwendungsempfänger reicht den Zahlungsantrag ein. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben. Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird dokumentiert.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise werden gekennzeichnet.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zur Auszahlung übergeben. Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten HAMISSA.

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise
 Auszahlung: Überweisung an den Zuwendungsempfänger
 Rückzahlung: Überweisung durch den Zuwendungsempfänger

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
 LVwA, Ref. 302

Datenbank: efREporter3 (Direktdatenerfassung)

4. Ausgabenbestätigung

Ausgabenbestätigende Stelle: MI, Referat 34

Arbeitsweise: Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich der Liste der zugehörigen Projekte. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 die Daten der übersandten Liste (Stichprobe) und erstellt eine Ausgabenbestätigung. Auf dieser Grundlage erteilt MI, Ref. 34 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D–Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: LVwA, Ref. 302
 Ergänzend führt das Ministerium für Inneres und Sport, Ref. 34, eigene Kontrollen in Abstimmung mit dem LVwA durch.

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung /
Mitwirkung: Eine jährliche Vor-Ort-Überprüfung je Sprachkurs-
träger

Monatliche Vorlage der Teilnehmerlisten

Ergänzend dazu führt das Ministerium für Inneres und Sport, Ref. 34, eigene Vor-Ort-Überprüfungen in Abstimmung mit dem LVwA durch und lässt sich Teilnehmerlisten vorlegen.

Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Projekt geprüft und dokumentiert.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises entfällt.

Der VN wird durch das LVwA, Ref. 302 geprüft (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergabe-rechtlicher Bestimmungen usw.). Es werden ausschließlich Originalbelege geprüft; digitale/elektronische Belege sind nicht zugelassen.

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegt haben und geprüft wurden.

Es wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.

Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Zuwendungsempfänger bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystem

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Ref. 302, MI, Ref. 34

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auswertung der Prüffeststellungen in Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und ggf. Stellungnahme an die prüfende Stelle. Beantwortung von Prüfungsmittelungen und ggf. Anpassung der getätigten Ausgaben.

Entsprechend „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ werden auftretende Unregelmäßigkeiten erfasst, in der Förderakte dokumentiert und den festgelegten Stellen gemeldet.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert,
LVwA, Ref. 302
- Datenbank: efREporter3 (Direktdatenerfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

1. Aufbewahrungspflicht Zuwendungsempfänger, LVwA, Ref. 302
- Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte: Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) im LVwA, Referat 302, nach Abschluss Archiv LVwA
Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise u. ä.) beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid zur Aufbewahrung verpflichtet.